

An die

a) Mitgliedstädte

b) Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses

c) Mitglieder des Finanzausschusses

d) Mitglieder der Ad-hoc-AG Flüchtlinge

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

26.10.2015

Telefon +49 221 3771-0

Durchwahl 3771-440

Telefax +49 221 3771-409

E-Mail

friederike.scholz@staedtetag.de

Bearbeitet von

Friederike Scholz

Aktenzeichen

50.70.00 N

Umdruck-Nr.

N 4497

Umsetzung der Ergebnisse des Flüchtlingsgipfels vom 24.09.2015 in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben den im Rahmen des Flüchtlingsgipfels vom 24.09.2015 getroffenen Vereinbarungen zur Verfahrensbeschleunigung sind aus kommunaler Sicht insbesondere auch die Zusagen zu weiteren finanziellen Hilfen für Länder und Kommunen von Bedeutung. Der Bund hat den für 2015 vorgesehenen Betrag zur Entlastung der Länder um eine weitere Milliarde erhöht. Er hat Leistungen in Höhe von 350 Mio. Euro jährlich zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Aussicht gestellt und zugesagt, die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 entstehen, dazu zu nutzen, Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung zu unterstützen. Darüber hinaus hat der Bund seine bereits zuvor getroffene Zusage, sich strukturell, dauerhaft und dynamisch an den Kosten für Flüchtlinge zu beteiligen konkretisiert und eine Beteiligung an den Kosten für Unterbringung und Versorgung für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF in Höhe von 670 Euro pro Asylbewerber und Monat zugesagt. Für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt worden sind, wird der Bund ebenfalls pauschal für einen Monat je 670 Euro erstatten.

Inzwischen sind die im Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder niedergelegten Vereinbarungen in dem am 19.10.2015 verabschiedeten Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz umgesetzt. Die zugesagten finanziellen Mittel erhalten zunächst die Länder. Die Weitergabe hat von dort aus zu erfolgen.

Das Land NRW hat seit dem 24.09.2015 verschiedene Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Weitergabe der zugesagten Mittel mit dem folgenden, bisher nicht abschließenden, Ergebnis geführt:

Die vom Bund zugesagte weitere Milliarde (216 Mio. Euro für NRW) zur Entlastung im Jahr 2015 wird eins zu eins an die Kommunen weitergegeben.

Das Land hat zugesagt, die für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Verfügung gestellten Mittel (350 Mio. Euro, rund 76 Mio. Euro NRW) für eine Erstattung der in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten zu nutzen. Zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden ist eine pauschale Erstattung je unbegleitetem Minderjährigen und Jahr in Höhe von 3.100 Euro vereinbart worden. Der Städtetag NRW hatte vorab einen Betrag zwischen 3.500 und 3.900 Euro ermittelt. Angesichts der Tatsache, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der Regel nicht ganzjährig in einer Kommune verbleiben, erscheint die Pauschale aus unserer Sicht akzeptabel. Zudem wurde eine Evaluation der tatsächlichen Kosten nach 12 – 18 Monaten vereinbart.

Die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes frei werdenden Mittel will das Land über das Kinderbildungsgesetz (Kibiz) zur Verbesserung der Kinderbetreuung einsetzen. Die Kommunen werden als Träger von Kindertageseinrichtungen profitieren.

Die Umsetzung der dynamischen Beteiligung an den Kosten durch den Bund in Höhe von 670 Euro je Monat und Flüchtling soll über das Flüchtlingsaufnahmegesetz erfolgen (FlüAG), das umstrukturiert werden soll. Das geltende System nach FlüAG sieht derzeit eine Jahrespauschale vor, die auf einer Bestandsprognose zum 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres aufbauend berechnet wird. Zukünftig will das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) auf eine Monatspauschale je Flüchtling, orientiert an der Dauer des Verfahrens, umstellen. Für die Umstellung auf eine Monatspauschale wird die Etablierung eines statistischen Systems zur Feststellung der vom FlüAG erfassten Flüchtlinge pro Monat nötig sein. Angesichts der Tatsache, dass die Einführung eines solchen Systems einen längeren Vorlauf benötigt, hat das Land vorgeschlagen, das Jahr 2016 als Übergangsjahr, währenddessen ein statistisches Erfassungssystem aufgebaut wird, unter vorläufiger Beibehaltung einer Jahrespauschale zu führen. Für das Übergangsjahr 2016 sollen die Kommunen für jeden, vom geltenden FlüAG erfassten Flüchtling, eine Pauschale in Höhe von 10.000 Euro und Jahr erhalten (auf der Grundlage der Prognose zum 01.01.2016 mit nachfolgender Anpassung hinsichtlich der Flüchtlingszahlen). Dies entspricht einem monatlichen Betrag von 833 Euro je Flüchtling. Zusätzlich soll dieser Betrag auch für die bisher nicht vom FlüAG erfassten Geduldeten nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gezahlt werden, die zum Stichtag 31.12.2014 in Nordrhein-Westfalen registriert waren (13.620 Personen).

Für das Jahr 2017 soll die eigentliche Strukturreform (Umstellung auf eine Monatspauschale) stattfinden, für die das Land Aussagen zu Eckpunkten getroffen hat, die von den kommunalen Spitzenverbänden zum Teil abgelehnt worden sind.

Die Höhe der Pauschale je Flüchtling und Monat soll 833 Euro betragen. Es wird eine Dynamisierung anhand des Index der Bundesstatistik Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zugesagt. Der genannte Betrag wird von den kommunalen Spitzenverbänden, auch bei zugesagter Dynamisierung nach der Bundesstatistik AsylbLG, als unzureichend angesehen. Stichproben hatten ergeben, dass die Aufwendungen für Unterkunft und Versorgung abhängig von den jeweiligen Unterbringungsmöglichkeiten und den damit verbundenen Kosten zwar teilweise variieren, im Durchschnitt aber deutlich über diesem Betrag liegen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Durchführung einer Datenerhebung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der bereits vom MIK in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden auf den Weg gebrachten Abfrage zum Deckungsgrad, gefordert, um zu validen Ergebnissen für die Festlegung der zukünftigen Höhe der Pauschale zu kommen. Die Parameter einer solchen Abfrage wären im Einzelnen mit dem Land abzustimmen. Sofern keine neue statistische Grundlage geschaffen wird, könnten die Ergebnisse der zum Ende des Jahres abgeschlossenen Abfrage zum Deckungsgrad genutzt, und ggf. um weitere Erhebungen zu einzelnen Kostenblöcken (insbesondere Wohnkosten) ergänzt werden. Die Beteiligten sind sich einig, dass es dabei nur um Kosten der Unterkunft und Versorgung, nicht aber um die weiteren Kosten der Integration geht. Hierüber sind separat Gespräche in den einzelnen Ressorts zu führen.

Das Land steht einer weiteren Datenerhebung kritisch gegenüber. Es weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Vollkostenerstattung nicht beabsichtigt sei. Das Land könne lediglich die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für eine Verbesserung nutzen. Ein Automatismus dahingehend, dass im Falle ermittelter höherer Kosten auch die Pauschale anzupassen sei, werde abgelehnt.

Berücksichtigter Personenkreis ab dem Jahr 2017 soll der bisherige Personenkreis des FlüAG für die Dauer des Verfahrens zzgl. der Geduldeten nach § 60a AufenthG für eine noch auszuhandelnde Dauer sein. Die kommunalen Spitzenverbände fordern darüber hinaus auch eine Berücksichtigung der weiteren Personengruppen nach AsylbLG, die bisher nicht vom FlüAG erfasst sind. Dies sind Personen, die sich (wie auch die Geduldeten nach § 60a) nicht mehr im Verfahren befinden, sich aber aufgrund verschiedener Gründe noch im Bundesgebiet aufhalten und Ansprüche nach dem AsylbLG geltend machen können.

Aufgrund der dargestellten Diskrepanzen zwischen Land und kommunalen Spitzenverbände konnte bisher kein abschließendes einvernehmliches Ergebnis gefunden werden. Das Land hat insoweit lediglich Zwischenergebnisse festgehalten und sich zu weiteren Gesprächen bereit erklärt. Die kommunalen Spitzenverbände haben insoweit deutlich gemacht, dass auch eine grundsätzliche Verständigung zum Übergangsjahr 2016 unter dem Vorbehalt einer zufriedenstellenden Lösung der noch offenen Fragen zur Regelung ab 2017 steht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn